



**Stadt Stein am Rhein**

**StR 940.100**

**Reglement über die Verwendung  
des Logos Stein am Rhein  
Vereinbarung zwischen der Stadt  
Stein am Rhein und dem  
Verkehrsverein**

vom 29.03.1994

## Inhaltsverzeichnis

Bedeutung des Logos	3
Symbol-verwendung	3
Logodeutung	3
Belange	3
Zweifache Ausführungs-varianten	3
Grösse	4
Textzusätze	4
Gegenseitiges Einvernehmen	4
Markenschutz	4
Wirksamkeit	4
Kostenanteil	4

Das Logo ist auf Initiative des Verkehrsvereins von Schülern der Schule für Gestaltung in St. Gallen angefertigt worden und soll ab sofort zu nachfolgenden Zwecken eingesetzt werden.



Bedeutung des Logos	<p><b>Art. 1</b></p> <p>Das Logo dient der Visualisierung unserer Identität, ist Zeichen der Unverwechselbarkeit und der Eigenständigkeit. Es soll hauptsächlich für die Darstellung von und die Werbung für Stein am Rhein eingesetzt werden.</p>
Symbolverwendung	<p><b>Art. 2</b></p> <p><sup>1</sup>Aus dem Vorgenannten ergibt sich, dass dieses Symbol sowohl von der Stadtbehörde wie vom Verkehrsverein für ihre sämtlichen Aussenauftritte benutzt werden kann.</p>
Logodeutung	<p><sup>2</sup>Das Logo deutet das mittelalterliche Stadtbild an. Der handschriftliche Namenszug ist Zeichen der Unverwechselbarkeit; man kann in ihm den Rhein dargestellt sehen.</p>
Belange	<p><b>Art. 3</b></p> <p>Für die Belange des Verkehrsvereins wird dem Logo die SVZ-Fahne hinzugesetzt, um bei der Aussenwerbung die Zugehörigkeit zur Schweiz zu markieren und um damit das touristische Element anzudeuten. Für die Verwendung bei der Stadt entfällt diese.</p>
Zweifache Ausführungsvarianten	<p><b>Art. 4</b></p> <p>Es wird in zwei Ausführungen angewandt: In der farbigen ist die Grafik grau, der Schriftzug blau und die SVZ-Fahne rotweiss, also zweifarbig. In der Anwendung schwarzweiss sind Grafik, Schriftzug und SVZ-Fahne in unterschiedlichem grau.</p>

Grösse	<p><b>Art. 5</b></p> <p>Das Logo kann situationsgerecht in verschiedenen Grössen angewandt werden, sollte aber in seinen Proportionen zueinander unverändert bleiben.</p>
Textzusätze	<p><b>Art. 6</b></p> <p>Für touristische Werbezwecke sind sowohl unterhalb oder in Verbindung mit dem Schriftzug Textzusätze (Slogans) erlaubt. Die Autorisierung hierzu kann ausschliesslich durch den Präsidenten des Verkehrsvereins oder bei Verhinderung, durch seinen Vertreter gegeben werden.</p>
Gegenseitiges Einvernehmen	<p><b>Art. 7</b></p> <p>Stadtbehörde und Verkehrsverein werden ihre Bedürfnisse der zusätzlichen Beschriftung und deren Form miteinander einvernehmlich besprechen, um eine grösstmögliche formale Übereinstimmung zu erreichen.</p>
Markenschutz	<p><b>Art. 8</b></p> <p>Das Logo, wie abgebildet (ohne SVZ-Fahne), wird beim Bundesamt für geistiges Eigentum als eine Kollektivmarke eingetragen. damit ist es gegen unerlaubte Verwendung Dritten in der Schweiz geschützt.</p>
Wirksamkeit	<p><b>Art. 9</b></p> <p>Die Eintragung ist vom Tage der Hinterlegung an während zehn Jahren wirksam, nachher muss eine Verlängerung alle zehn Jahre beantragt werden.</p>
Kostenanteil	<p><b>Art. 10</b></p> <p>Die Stadt Stein am Rhein und der Verkehrsverein sind zu gleichen Teilen Eigentümer. Sie teilen sich alle anfallenden Kosten, die der Anschaffung, des Markenschutzes und eventuell wünschbarer Anpassungen.</p>
	<p><b>Art. 11</b></p> <p>Der obengenannten Zweckbestimmung entsprechend sind einer Ausdehnung der Verwendungsmöglichkeiten z.B. für Waren typischsteinerischer Provenienz oder für Vereins-symbole enge Grenzen gesetzt. Solche Ausnahmen können nur von beiden Eigentümern genehmigt werden.</p>

## **Art. 12**

Es kann mit dem Logo ein Gütezeichen kreiert werden, z.B. für anerkennungswürdige Leistungen in Gewerbe und Gastgewerbe o.a., das ausschliesslich in Stein am Rhein anwendbar ist. Hierüber wird ein gesondertes Reglement erstellt.

Vom Stadtrat genehmigt am 21. März 1994

### **NAMENS DES STADTRATES**

Der Stadtpräsident: sig.

Der Schreiber: sig.

Von der GV des Verkehrsvereins am 28. März 1994 genehmigt.

### **FÜR DEN VORSTAND**

Präsident: sig.

Vizepräsident: sig.

Stein am Rhein, den 29. März 1994